

Schlussklärung

Wir, die am 26. und 27. Mai 2005 in La Rochelle anlässlich des von der Association Française du Conseil des Communes et Régions d'Europe und der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas veranstalteten Kolloquiums "Deutsch-Französische Betrachtungen zu den Leistungen der Daseinsvorsorge auf kommunaler Ebene in Europa" versammelten Vertreter der französischen und deutschen Gemeinden, Departements und Regionen

erinnern daran,

- dass die Leistungen der Daseinsvorsorge und die Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, darunter die kommunalen öffentlichen Leistungen, eine vorrangige Rolle im Rahmen des ökonomischen, sozialen und territorialen Zusammenhalts des europäischen Kontinents spielen und daher europaweit zur Förderung einer dauerhaften Entwicklung beitragen,
- dass die Rolle der Leistungen der Daseinsvorsorge und der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Rahmen des europäischen Gesellschaftsmodells in den derzeit geltenden europäischen Verträgen anerkannt wurde (Artikel 16 des Vertrags von Amsterdam),
- dass der von den Staats- und Regierungschefs unterzeichnete Verfassungsentwurf, der derzeit in den Mitgliedsstaaten zur Ratifizierung vorliegt, die Bedeutung dieser Dienstleistungen unterstreicht und erstmalig ihre Zurverfügungstellung und den Zugang zu ihnen mit einem hohen juristischen Schutz garantiert (Artikel III-96, Artikel III-122),

begrüßen die Bemühungen um Konsultation der repräsentativen Vereinigungen der Gebietskörperschaften durch die Europäische Kommission zum Ziel der Bestimmung eines europäischen Rahmens zur Erbringung der Leistungen der Daseinsvorsorge und der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse,

bekräftigen unsere Wachsamkeit in Bezug auf die Initiativen der EU, insbesondere der Gesetzesinitiativen, sowie auf die kürzlich ergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, die die freie Wahl der Umsetzung der Dienstleistungen der Gebietskörperschaften betreffen. Dieser Freiheit sei ein Grundprinzip der Subsidiarität und der kommunalen und regionalen Selbstbestimmung.

betrachten den Austausch zwischen den Gebietskörperschaften im Rahmen der europäischen sowie internationalen Partnerschaften hinsichtlich der Umsetzung von Daseinsvorsorge sowie von Diensten von allgemeinem Interesse als wichtig.

Aus diesem Grunde halten wir es in Übereinstimmung mit den vorangegangenen Positionsbestimmungen unserer europäischen Dachorganisation, des Rates der Gemeinden und Regionen Europas, von nun an für sehr wichtig:

- die Unterscheidung zwischen den Leistungen der Daseinsvorsorge und den Diensten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse genauer zu definieren, die das auf diese Dienstleistungen anwendbare Recht bedingt,
- sich auf der Ebene der EU-Institutionen vollständig der Tatsache bewusst zu werden, dass diese Dienstleistungen vorwiegend auf kommunaler Ebene beauftragt und zur Verfügung gestellt werden,
- konsequent und kraft der Grundsätze der Subsidiarität und der kommunalen und regionalen Selbstbestimmung das Recht der Gebietskörperschaften auf freie Entscheidung über die Bestimmung, die Schaffung und die Mittel der (mittelbaren oder unmittelbaren) Zurverfügungstellung der kommunalen öffentlichen Leistungen, für die sie ihren Bürgern gegenüber Verantwortung tragen, anzuerkennen,
- sich nach einer größeren rechtlichen Sicherheit für die Zurverfügungstellung und Finanzierung dieser Dienstleistungen mit Blick auf die EU-Vorschriften hinsichtlich der konkurrierenden Gesetzgebung zu bemühen,

- darauf zu achten, dass die EU-Politiker ganz allgemein die Qualität und Effizienz der Leistungen der Daseinsvorsorge und der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nicht beeinträchtigen.

Insgesamt wünschen wir uns die Schaffung eines europäischen Modells, innerhalb dessen die Grundsätze und Vorschriften in Verbindung mit dem Binnenmarkt in einen rechtlichen Rahmen gebettet sein mögen, der einen maximalen Schutz der Bürgerinnen und Bürger und ein hohes Maß an ökonomischem, sozialem und territorialem Zusammenhalt sicherstellt. Dies kann nicht ohne qualitativ hochwertige und für alle unter den günstigsten Bedingungen zugängliche Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse geschehen.

Wir fordern deshalb die Schaffung gemeinsamer Grundsätze - auf europäischer Ebene - bei der Zurverfügungstellung, Beauftragung und Finanzierung der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch eine Rahmenvereinbarung, wie es auch im Verfassungsvertrag vorgesehen ist (Artikel III-122).